

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

Lohn-Rundschreiben Juli 2011

- A. Elektronische Entgeltersatzleistung (EEL) ab 01.07.2011
- B. Neue Lohnpfändungstabellen ab 01.07.2011
- C. Die City BKK wird zum 01.07.2011 geschlossen
- D. Mehr Hinzuverdienst bei Bezieher von Arbeitslosengeld II ab 01.07.2011
- E. Neuer Bundesfreiwilligendienst startet am 01.07.2011

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren und bitten Sie, sofern die Lohnabrechnung bei uns im Hause erstellt wird, uns rechtzeitig die Entgeltersatzleistungen, die elektronisch zu übermitteln sind, wie in Punkt A beschrieben, mitzuteilen.

A. Elektronische Entgeltersatzleistungen (EEL)

Die digitale Datenübermittlung schreitet immer weiter voran. Ab 1. Juli 2011 gibt es wieder ein neues Datenübermittlungsverfahren, und zwar die Elektronische Entgeltersatzleistung (EEL). Ab 1. Juli 2011 sind Arbeitgeber verpflichtet, Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen elektronisch an die Datenannahmestellen der Krankenkassen aus systemgeprüften Programmen zu übermitteln. Die Datenannahmestellen leiten diese Entgeltbescheinigungen weiter an die unterschiedlichen Leistungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) – diese berechnen dann die Höhe der Entgeltersatzleistung. Die Anforderung und Rückmeldung der anrechenbaren Vorerkrankungen erfolgen ebenfalls elektronisch. Betroffen sind folgende Entgeltersatzleistungen:

Krankenkassen:

- Krankengeld (bei Krankheit über 6 Wochen)
- Kinderpflege-Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Versorgungskrankengeld

Rentenversicherung:

- Übergangsgeld (medizinische Rehabilitation)
- Übergangsgeld (Teilhabe am Arbeitsleben)

Unfallversicherung:

- Verletztengeld
- Kinderpflege-Verletztengeld
- Übergangsgeld

Bundesagentur für Arbeit:

- Übergangsgeld

Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft kann ein Arbeitnehmer sogenannte Entgeltersatzleistungen bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern beantragen. Durch die elektronische Übermittlung der Entgeltdaten durch den Arbeitgeber besteht der Vorteil, dass die Auszahlung der Entgeltersatzleistung, wie z. B. Krankengeld an die Arbeitnehmer (bei Krankheit über 6 Wochen) schneller erfolgt. Dafür ist es wichtig, dass uns die **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zeitnah** vorliegen. Die Datenübermittlung der Entgeltbescheinigungen muss **5 (Bank-) Arbeitstage vor dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit** erfolgen.

Sofern die Lohnabrechnung bei uns im Hause abgerechnet wird, schicken Sie uns die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, sobald sie Ihnen vorliegen, zu, unabhängig von den anderen Lohnänderungen.

B. Neue Lohnpfändungstabellen ab 1. Juli 2011

Ab 1. Juli 2011 werden die Pfändungsfreigrenzen um 4,44 % angehoben.

Der **Sockelbetrag** (Pfändungsfreigrenze ohne unterhaltspflichtige Personen) wird von **985,15 € auf 1.028,89 €** angehoben.

Dementsprechend steigt der zusätzliche Pfändungsfreibetrag für eine unterhaltspflichtige Person **von 370,76 € auf 387,22 €**. Für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person wird der Wert **von 206,56 € auf 215,73 €** aufgestockt.

Bis zu einem Betrag von **1.030,00 €** monatlich fallen ab 1. Juli 2011 keine Pfändungseinbehalte an. Den Schuldner bleiben nunmehr etwa 30,00 € mehr zum Leben.

C. Die City BKK wird zum 1. Juli 2011 geschlossen

Die City BKK wird zum 1. Juli 2011 vom Bundesversicherungsamt geschlossen. Für deren Mitglieder endet die Mitgliedschaft zum 30. Juni 2011.

Bei einer Krankenkassenschließung gibt es keinen Rechtsnachfolger, bei dem „automatisch“ eine Mitgliedschaft fortgeführt werden könnte. Die **Mitglieder der City BKK** müssen sich deshalb selbst eine neue Krankenkasse suchen. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer können ihr **Krankenkassenwahlrecht** bis zu zwei Wochen nach dem Schließungstermin, also **bis zum 14. Juli 2011**, ausüben. Freiwillig versicherte Mitglieder können sogar bis zum 30. September 2011 in eine andere Krankenkasse wechseln.

Macht ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer von seinem Krankenkassenwahlrecht keinen Gebrauch oder lässt er die Zwei-Wochen-Frist verstreichen und legt dem Arbeitgeber bis zum 14. Juli 2011 keine neue Mitgliedsbescheinigung einer anderen Krankenkasse vor, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Mitglied bei der Krankenkasse anzumelden, die vor der Mitgliedschaft bei der City BKK die Versicherung durchgeführt hat. Ist die vorherige Krankenkasse nicht bekannt, hat der Arbeitgeber anstelle des Mitglieds eine neue Krankenkasse zu wählen (Ersatzwahlrecht) und ist dabei völlig frei.

Für freiwillig versicherte Arbeitnehmer gilt das Ersatzwahlrecht des Arbeitgebers nicht. Freiwillig versicherte Arbeitnehmer mit einem Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze dürfen das dreimonatige Beitrittsrecht bei einer neuen Krankenkasse nicht versäumen, sonst gefährden sie ihren gesetzlichen Krankenversicherungsschutz.

Von Arbeitgeberseite ist bei den freiwillig versicherten Arbeitnehmern zu beachten, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge ab 1. Juli 2011 trotz allem an eine gesetzliche Krankenkasse abführen müssen (auch wenn der Arbeitnehmer eine Frist von drei Monaten hat).

Sofern wir die Lohnabrechnung für Sie erstellen, werden wir Sie schriftlich oder telefonisch informieren, welche Arbeitnehmer bei der City BKK bisher versichert waren, damit Sie uns so schnell wie möglich die neu gewählte Krankenkasse Ihrer Mitarbeiter mitteilen können.

D. Mehr Hinzuverdienst bei Arbeitslosengeld II ab 1. Juli 2011

Ab 1. Juli 2011 gelten für Arbeitslosengeld II (Alg II) folgende neue Hinzuverdienstgrenzen:

- Für die ersten 100 € ist – so wie bisher schon – eine Anrechnung auf das Alg II ausgeschlossen.
- Von dem Teil des Hinzuverdienstes, der zwischen 100 € und 1.000 € (bisher 800 €) liegt, verbleiben 20 % beim Alg-II-Empfänger.
- Von dem Teil des monatlichen Einkommens zwischen 1.000 € und 1.200 € bzw. 1.000 € und 1.500 € (für Haushalte mit Kindern) verbleiben noch 10 % beim Hinzuverdiener.

Damit können Alleinstehende max. 300 € im Monat (bisher 280 €) anrechnungsfrei hinzuverdienen. Für Familien mit Kindern steigt der Betrag von 310 € auf 330 € monatlich.

E. Neuer Bundesfreiwilligendienst startet ab 1. Juli 2011

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) wird von der Bundesregierung als Reaktion auf die Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes zum 1. Juli 2011 eingeführt. Er wird in der Sozialversicherung wie andere Jugendfreiwilligendienste – z. B. das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr – behandelt. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer sozialversicherungspflichtig sind, auch wenn sie weniger als 400,00 € monatlich verdienen. Die Regeln für die Gleitzone zwischen 400,01 € bis 800,00 € können ebenfalls nicht angewendet werden.

Die jungen Erwachsenen erhalten für ihr Engagement ein Taschengeld von max. 330,00 € pro Monat. Hinzu kommen Sachleistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung. Diese Sach- und Geldleistungen gelten als beitragspflichtige Einnahmen, von denen die Einsatzstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine trägt. Umlagebeiträge zur U1 und U2 müssen nicht abgeführt werden. Die Teilnehmer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Beginnt der BFD innerhalb eines Monats nach einer versicherungsrechtlichen Beschäftigung, wird der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung aus der monatlichen Bezugsgröße von zurzeit 2.555,00 € berechnet.

Der BFD ähnelt einer Vollbeschäftigung. Die Einsatzstelle und die Teilnehmer schließen einen Vertrag über eine sogenannte unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit, die sich über mindestens sechs bis maximal 18 Monate erstreckt.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.